

Bausparkassen dürfen gut verzinste Altverträge kündigen

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Grundsatzentscheidungen vom 21.02.2017 - XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16 - die bis dahin umstrittene Rechtsfrage beantwortet, ob und unter welchen Voraussetzungen Bausparkassen das Recht haben, ältere, in „Hochzinsphasen“ abgeschlossene Bausparverträge zu kündigen.

Mit dieser Rechtsfrage, die bislang von den Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wurde, mussten sich die Instanzgerichte in den vergangenen Jahren vermehrt beschäftigen, da die Bausparkassen aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ein großes Interesse daran hatten, „Altverträge“, aus denen sie hohe Guthabenzinsen an ihre Kunden zahlen mussten, zu kündigen.

Der BGH hat in den oben genannten Entscheidungen nun klargestellt, dass ein solches Sonderkündigungsrecht jedenfalls dann besteht, wenn Bausparverträge seit mindestens zehn Jahren zuteilungsreif sind, der Bausparer bislang jedoch davon abgesehen hat, auch ein Bauspardarlehen in Anspruch zu nehmen, wenn er also - mit anderen Worten - den Bausparvertrag als Sparvertrag/Kapitalanlage nutzt.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Bausparkassen ihre Produkte über Jahre hinweg (auch) als Sparverträge/Kapitalanlagen „verkauft“ haben und natürlich kein Bausparer darauf hingewiesen wurde, dass und unter welchen Voraussetzungen der Vertrag möglicherweise irgendwann von der Bausparkasse gekündigt werden kann, sind dies sicherlich zwei sehr fragwürdige Entscheidungen...